

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

September 2018

05

253 – 300

Schwerpunkt

Daten- und Geheimnisschutz

Entwurf der Umsetzung der RL zum Schutz
von Geschäftsgeheimnissen *Christian Gassauer-Fleissner* ➔ 256

Sind Daten ein schutzfähiges Gut? *Sonja Dürager* ➔ 260

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ➔ 268

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ➔ 271

Rechtsprechung des Europäischen Patentamts ➔ 276

Nationale Gesetzgebungsverfahren ➔ 277

Rechtsprechung des OLG Wien in Registerverfahren ➔ 278

Leitsätze

Nr 27 – 32 ➔ 279

OGH 29. 5. 2018, 4 Ob 237/17g, *Kürbiskernöl IV*
Reinhard Hinger ➔ 280

VfGH 7. 3. 2018, G 97/2017, *Verhandlungsgebühr II*
Lothar Wiltschek ➔ 281

EuGH 19. 4. 2018, C-525/16, *MEO* *Astrid Ablasser-Neuhuber* ➔ 281

Rechtsprechung

Möbelmaße im Internetverkauf – Informationspflicht
vor Vertragsabschluss *Silke Graf* ➔ 283

Compriband – rechtserhaltende Benutzung einer Marke
Florian Schuhmacher ➔ 287

Nintendo/BigBen – Zuständigkeit bei grenzüberschreitender
GM-Verletzung *Markus Grötschl* ➔ 289



ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

67. Jahrgang 2018

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornrner (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

Chefredakteur: RA Dr. Christian Schumacher.

Redaktion: Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

Ständige fachliche Mitarbeit: RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

Redaktionsassistent: Mag. Barbara Gatterbauer.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier,

E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

Zitiervorschlag: ÖBI 2018/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2018 beträgt € 290,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 58,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: ch.schumacher@schoenherr.eu. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Ungeahnte Breite

ÖBI 2018/78

(Die letzten) Generalisten mögen meinen, der gewerbliche Rechtsschutz sei ein allzu enges Rechtsgebiet – es gäbe doch nur die schlanken Gesetze betreffend Patente, Marken und Muster – und das war's dann schon; oder, wie ein ehemaliger Vorsitzender Richter eines Patentsenats am HG Wien zu sagen pflegte: Die juristische Komplexität des Patentrechts sei enden wollend.

Die vielen Facetten des Immaterialgüterrechts werden bei einer solch eingengten Sichtweise völlig ausgeblendet, sind aber in Wahrheit so vielschichtig, dass es selbst dem Spezialisten schwer fällt, am Puls der Zeit zu bleiben:

Wer sich mit der Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im österreichischen Recht auseinandergesetzt hat (vgl dazu *Christian Gassauer-Fleissner*, S 256), ist kurzerhand vor dem zivilprozessualen Problem gestanden, wie es denn eigentlich gelingen soll, die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse im Verlauf des Verfahrens zu wahren. Und wer sich näher mit dieser Frage auseinandersetzt, landet schnell einmal bei der standesrechtlichen Frage: Kann ein Anwalt zur Verschwiegenheit gegenüber dem eigenen Mandanten verpflichtet werden?

Wer sich mit der Umsetzung der neuen Marken-Richtlinie im österreichischen Recht auseinandergesetzt hat, ist vor dem Problem gestanden, wie die unionsrechtliche Vorgabe, dass ein Lizenznehmer zur Geltendmachung seines eigenen Schadens einem anhängigen Verletzungsverfahren beitreten kann, im nationalen Recht umgesetzt werden könnte – als einfacher, kein Kosten- und Prozessrisiko tragender Nebenintervenient soll und kann er dies wohl nicht tun; als streitgenössischer Nebenintervenient mangels Einheitlichkeit der Streitparteien ebenso wenig – was nun?

Und wer sich mit weiteren Gesetzgebungsinitiativen auseinandersetzen möchte, dem sei die Lektüre des Änderungsvorschlags der SPC-Verordnung empfohlen (vgl S 271): Dem EuGH ist zwar auch im x-ten Versuch nicht gelungen, wirklich Klarheit hinsichtlich der profan klingenden Frage zu schaffen, unter welchen Voraussetzungen ein Erzeugnis durch ein Grundpatent geschützt ist (vgl S 269). Anstelle die SPC-Verordnung aber auf grundlegend neue (verständliche) Beine zu stellen, soll jetzt einmal eine Ausnahmeregelung für die Herstellung zu Ausfuhrzwecken während der SPC-Geltungsdauer geschaffen werden – zum Schutz der europäischen KMUs selbstverständlich, die beinahe für jede gesetzgeberische Initiative der Kommission erhalten müssen. Der Beginn der Aushöhlung von starken Immaterialgüterrechten, wie wir sie heute kennen?

Und dann gäbe es derzeit noch die Möglichkeit zur Beteiligung am Meinungsaustausch zum Beitritt der EU zum Lissabonner Abkommen. Hier ging's dann um Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – ganz schön breit, unsere kleine Nische.

Rainer Beetz

→ Editorial 253
Ungeahnte Breite
Von Rainer Beetz

Beiträge

→ Der Entwurf für eine UWG-Novelle zur Umsetzung der RL zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. 256

Bis zum 9. 6. 2018 wäre die RL zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen umzusetzen gewesen. Kurz nach diesem Datum wurde der Entwurf für eine umsetzende UWG-Novelle veröffentlicht. Wesentliche Aspekte davon werden hier übersichtsweise besprochen.

Von Christian Gassauer-Fleissner

→ Sind Daten ein schutzfähiges Gut? 260

Wissen ist Macht und zweifellos lässt die Anhäufung von Daten eine Wissensbasis entstehen, die – soweit man in der Lage ist, diese Datenmengen zu strukturieren, auszuwerten und nutzbar zu machen – einen Wettbewerbsvorsprung verschaffen kann. Betriebsdaten über die Schwachstellen von Herstellungsprozessen, Maschinendaten zur Anreicherung von künstlicher Intelligenz oder Daten aus Kundenprofilen zum Eintritt in Nischenmärkte sind daher begehrte Güter der Marktteilnehmer, die sie entweder selbst erzeugen, mit anderen teilen oder sich sonst auf dem Markt beschaffen. Brisant ist unter den Datenverarbeitern – außerhalb von individuellen Vereinbarungen („Datenhandel“) – daher die Frage nach dem Zuweisungsgehalt und dem Verwertungsschutz solcher Daten. Insgesamt stehen die digitalisierte Wirtschaft und die Industrie 4.0 am Anfang einer neuen datengetriebenen Ära, deren Tragweite für das Zusammenspiel der Marktmächte noch nicht vollends erfasst und deren rechtliche Auswirkungen noch nicht geklärt sind. Die bestehenden Regelungsinstrumente der Rechtsordnung für bewegliche und unbewegliche Sachen sowie für Immaterialgüter scheinen darauf keine Antwort zu geben.

Von Sonja Dürager

Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung 268

Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungsverfahren

Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig, Dominik Hofmarcher und Christian Schumacher

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren. 271

Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO

Von Katharina Majchrzak und Christoph Bartos

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 276

Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA

Von Matthias Brunner

→ Nationale Gesetzgebungsverfahren 277

Aktuelle nationale Begutachtungsverfahren und Kundmachungen

Von Judith Butzerin

→ Rechtsprechung des OLG Wien zu patentamtlichen Entscheidungen 278

Neue Entscheidungen des OLG Wien in Registerverfahren im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt

Von David Plasser und Rainer Beetz

ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-Leitsätze 2018/27–32 279

OGH 22. 3. 2018, 4 Ob 48/18i, *Beipackzettel* 279

Anmerkung von Reinhard Hinger

OGH 20. 2. 2018, 4 Ob 136/17 d, NOAKs	280
<i>Anmerkung von Reinhard Hinger</i>	
OGH 29. 5. 2018, 4 Ob 237/17 g, Kürbiskernöl IV	280
<i>Anmerkung von Reinhard Hinger</i>	
VfGH 7. 3. 2018, G 97/2017, Verhandlungsgebühr II	281
<i>Anmerkung von Lothar Wiltschek</i>	
EuGH 19. 4. 2018, C-525/16, MEO – Serviços de Comunicações e Multimédia SA	281
<i>Anmerkung von Astrid Ablasser-Neuhuber</i>	
OGH 22. 3. 2018, 4 Ob 55/18 v, Gold-Rentier	282
<i>Anmerkung von Reinhard Hinger</i>	

Rechtsprechung

→ Möbelmaße im Internetverkauf – Zur Informationspflicht unmittelbar vor dem elektronischen Vertragsabschluss	283
OGH 23. 1. 2018, 4 Ob 5/18 s <i>Mit Anmerkung von Silke Graf</i>	
→ Compriband – Zur rechtserhaltenden ernsthaften Benutzung einer Marke	287
OGH 20. 2. 2018, 4 Ob 26/18 d <i>Mit Anmerkung von Florian Schuhmacher</i>	
→ Nintendo/BigBen – Zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht bei grenzüberschreitenden Geschmacksmuster-Verletzungen	289
EuGH 27. 9. 2017, C-24/16, C-25/16 <i>Mit Anmerkung von Markus Grötschl</i>	

Bericht

→ Berichte aus der Österr Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	298
IP-Lunch und ÖV-Expertengespräch <i>Von Barbara Kuchar und Dominik Hofmarcher</i>	

Standards

→ Impressum	253
→ Buchbesprechungen	299

Mit webERV Standard jetzt
Schriftsätze einbringen!

Details dazu unter www.manz.at/webERV



MANZ 